

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Kranichfeld und ihrer Ortsteile

vom 25.04.2002

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Neufassung der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) i. V. mit §§ 1,2,10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG- vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Kranichfeld erlässt der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 21.02.2002 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung, die in den nachstehenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, ist ein Entgelt im Einzelfall zu vereinbaren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen sind:
 - a) bei Erdbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u. a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Betragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühr werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn die Behörde nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 4 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätte (30 Jahre Ruhezeit)

- zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 508,00 €

(2) Grabstätten (20 Jahre Ruhezeit)

- zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 126,00 €

(3) Wahlgrabstätten (30 Jahre Ruhezeit)

- a) Einzelgrabstelle 598,00 €
- b) Doppelgrabstelle 1332,00€
- c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr
 - Einzelgrabstelle 20,00 €
 - Doppelgrabstelle 45,00 €

§ 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Urnenbestattungen

- (1) Reihengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit) 169,00 €
- (2) Wahlgrabstätte (20 Jahre Ruhezeit) 259,00 €
- (3) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage einschließlich Beisetzung 169,00€
- (4) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 15,00 €
- (4) Erlaubnis für die Beisetzung von Urnen im Vorhandenem Grab 25,00 €

§ 6 Umbettung/ Ausbettung

- (1) Ausbettung einer Urne incl. Verpackung und Versand 100,00 €
- (2) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes 100,00 €

§ 7 Grabräumung

Nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit ist die Anlage von dem Berechtigten zu entfernen.

Geschieht die Entfernung nicht fristgemäß, so ist die Verwaltung berechtigt, zu Lasten des Berechtigten, die Räumung der Grabstätten zu veranlassen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit die Grabräumung bei der Verwaltung, ebenfalls zu Lasten des Berechtigten, zu beantragen.

Die Durchführung der Grabräumung wird in jedem Fall von der Verwaltung auf Dritte übertragen.

§ 8 Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Benutzung der Trauerhalle einschließlich Aufsichtspersonal | 65,00 € |
| b) Benutzung der Tontechnik | 5,00 € |

§ 9 Zuschläge

1. Für die Beisetzung und Benutzung der Trauerhalle von zuletzt auswärtig wohnhaft gewesenen Personen wird ein Zuschlag von 30 % zu den Kosten nach § 4, 5 und 8 dieser Satzung erhoben.
2. Zuschlag zur Benutzung der Trauerhalle außerhalb der üblichen Dienstzeiten und Samstagen 40,00 €

§ 10 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales | 5,00 € |
| 2) Ausstellung von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art | 5,00 € |
| 3) Umschreibung eines Nutzungsrechtes | 5,00 € |
| 4) Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof | |
| pro Jahr | 100,00 € |
| einmalig (pro Antrag) | 10,00 € |

§ 11 Allgemeine Gebühren für Sachkosten

Für die Unterhaltung der Friedhöfe werden insbesondere folgende Sachkosten als jährliche Umlage erhoben:

Wasser, Energie, Versicherungen, Pflegearbeiten, Abfallbeseitigung und Reparaturen.

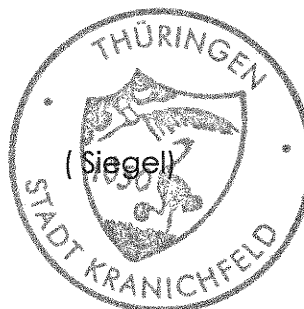
- | | |
|------------------------|---------|
| - Umlage je Einzelgrab | 6,30 € |
| - Umlage je Doppelgrab | 12,60 € |

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 03.11.1994 außer Kraft.

Kranichfeld, den 25.04.2002


Pletat
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Kranichfeld und ihrer Ortsteile vom 25.04.2002 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 5/ 2002 vom 04.05.2002, Seite 16, bekanntgemacht.

Kranichfeld, den 06.05.2002



Gerhard Pletat
Bürgermeister

